

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.09.2023

Nr. 12/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG – ; Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	162
3. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückebug-West/Sandfurth“ in der Stadt Bückebug, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 geändert am 27.09.2023	162

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückebug	162
1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen	162
Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 30 „Wilhelmstraße: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Gemeinde Bad Eilsen)	163
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Gemeinde Lindhorst)	163
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 08.12.2011	164
1. Änderungssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben	164
2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen	165
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Flecken Hagenburg vom 13.12.2011	166

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	3. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückebug-West/Sandfurth“ in der Stadt Bückebug, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 geändert am 27.09.2023
2 zu	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 30 „Wilhelmstraße: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Gemeinde Bad Eilsen)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG – Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ wurde in der Verbandsversammlung am 29.04.2022 beschlossen und durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Wasserverbandsgesetz (WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Unter Anwendung der §§ 48 Abs. 2 und 3, 49 sowie 51-53 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Liquidation) wurden etwaige Gläubiger aufgefordert ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses beim Liquidator anzu-melden.

Die Veröffentlichung des Auflösungsbeschlusses erfolgte am 30.06.2022 im Amtsblatt Nr. 6/2022 des Landkreises Schaumburg. Der Liquidator bestätigte mit Schreiben vom 03.07.2023, dass keine Ansprüche geltend gemacht worden sind.

Der Wasserverband Reinsen ist somit seit dem 01.07.2023 aufgelöst.

Stadthagen, den 29.08.2023
Az. 67 44 03/01

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Im Auftrag

Fritz Klebe

3. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückebug-West/Sandfurth“ in der Stadt Bückebug, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 geän- dert am 27.09.2023

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes gem. § 1 Abs. 1 u. 2 der Verordnung wird im Bereich der Gemarkung Bückebug entsprechend der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage) neu festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet verkleinert sich damit um eine Fläche von 6,2 ha. Die Karte ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung.
(Karte ist im Anschluss an Seite 166 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 27.09.2023

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückebug

Aufgrund der §§ 4 und 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bückebug am 14.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgenden Inhalt:

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.05.2006 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückebug vom 22.06.2001 außer Kraft.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Bückebug, den 14.09.2023

Stadt Bückebug

Wohlgemuth
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuer- wehr der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen am 11.09.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Diese bzw. dieser wird durch eine Stellvertretung unterstützt. In Ortsfeuerwehren mit mehr als 50 Mitgliedern in der Einsatzabteilung kann auf Antrag der Ortsfeuerwehr eine zweite Stellvertretung den Ortsbrandmeister unterstützen. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer zweiten Stellvertretung über den Stadtbrandmeister bei der Stadt Stadthagen zu stellen. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister zuvor bestimmte Vertretung. Ansonsten wird die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister von der dienstältesten Stellvertretung vertreten.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Stadthagen erlassene „Dienstsanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Stadthagen“ zu beachten.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Stadthagen, 13.09.2023

Theiß
Bürgermeister

**Gemeinde Bad Eilsen
Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung;
Bebauungsplan Nr. 30 „Wilhelmstraße: Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses**

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 den Bebauungsplan Nr. 30 „Wilhelmstraße“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Wilhelmstraße“ in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Bad Eilsen in der Samtgemeinde Eilsen. Es umfasst die Flurstücke 45/9 und 50/14 der Flur 1, Gemarkung Bad Eilsen. Die Größe des Plangebietes beläuft sich auf ca. 8.666 m².

(Plan ist im Anschluss an Seite 166 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 30 wird mit der Begründung ab sofort für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeiten (montags bis freitags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie dienstags 14:30 Uhr - 18:00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminabsprache unter 05722/886-46 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 8, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen**, möglich.

Veröffentlichung im Internet

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** unter <https://www.samtgemeinde-eilsen.de/content/aktuelles/auslegungen/> einsehbar.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bad Eilsen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Eilsen, den 07.09.2023

Der Gemeindedirektor
Gez. Krause

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 11.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.937.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.568.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.846.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.326.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	63.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.787.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.723.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	63.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.633.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.178.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.723.600 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 2.500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
--	-----------

- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 12.05.2023

Widdel Schwedhelm
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.09.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 28.09.2023 bis zum 16.10.2023 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 30.08.2023

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.12.2011 beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen an den Dienstgebäuden nach Abs. 2 veröffentlicht. Die Regelungen über die Erstattungsbescheinigung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Sachsenhagen, den 14.09.2023

Wedemeier
Samtgemeindegemeindevorsteher

1. Änderungssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
- aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
- bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- c) Tragehilfe für Rettungsdienste bzw. Tragehilfe bei Krankentransporten mit besonderen Anforderungen
- d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- e) Einfangen von Tieren,
- f) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- g) Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- j) Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Sachsenhagen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Gebührensatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben

Tarifnummer	Leistung	Euro pro halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je FM (SB) der Freiwilligen Feuerwehr	20,00 Euro
1.2	je FM (SB) als Brandsicherheitswache	4,00 Euro
1.3	Pos. 1.1 und 1.2 zuzüglich tatsächlich entstandener Verdienstaussfall	
2.	Einsatz von Fahrzeugen mit Beladung ohne Personal	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	60,00 Euro
	Einsatzleitwagen (ELW)	35,00 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	75,00 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	75,00 Euro
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF) mit Hilfeleistungssatz	75,00 Euro
	Sonstige Fahrzeuge (MTW, Bulli)	20,00 Euro
2.5	Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L2)	60,00 Euro
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen	
3.1.	Wasserpumpen und Zubehör	
3.1.1	Tragkraftspritze einschließlich saugseitigem Zubehör	7,00 Euro
3.1.2	Wasserstrahlpumpe	1,50 Euro
3.1.3	Tauchpumpe	1,50 Euro
3.1.4	B- und C-Druckschläuche	1,50 Euro
3.2	Atemschutzgeräte	
3.2.1	Atemschutzgeräte mit Flasche, ohne Füllung	3,50 Euro
3.3.	Löschgeräte	
3.3.1	Handfeuerlöscher	2,50 Euro
3.3.2	Kübelspritze	2,00 Euro

3.4.	Rettungsgeräte	
3.4.1	Hydraulischer Rettungssatz	20,00 Euro
3.4.2	Schneid- und Trenngeräte	7,00 Euro
3.4.3	Motorkettensäge	5,00 Euro
3.4.4	Winden- und Kettenzüge	3,50 Euro

3.5	Sonstige Geräte je Tag und Gerät z.B. Leitern je Teil, Drahtseile, Verteiler, Standrohr, Übergangsstücke, Handschuhe, Feuerwehrraxt, B-, C- und D-Strahlrohr, Schlauchbrücke, Einreiss- haken, usw.	2,00 Euro
------------	---	-----------

3.6.	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung (auch bei Brandmeldeanlagen)	
3.6.1	Grundbetrag	800 Euro

3.7.	Verbrauchsmaterialien	
3.7.1	Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch plus 10 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.	
3.7.2	Entstehende Kosten zur Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustandes eines Gerätes oder Gegenstandes werden nach tatsächlichem Aufwand plus 10 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet.	
3.7.3	Fahrtkosten je angefangener Kilometer	1 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 15.09.2023

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brand-schutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 29.09.2016 beschlossen:

Artikel I

§§ 1, 3 und die Anlage zu § 12 (Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr) der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Sachsenhagen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung

des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden Auhagen, Hagenburg, Sachsenhagen und Wölpinghausen unterhaltenen Ortsfeuerwehren von Auhagen-Düdinghausen, Hagenburg-Altenhagen, Nienbrügge, Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Sachsenhagen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Die Ortsfeuerwehren Hagenburg-Altenhagen, Sachsenhagen und Gemeinde Wölpinghausen sind als Stützpunkfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Auhagen-Düdinghausen und Nienbrügge, sind Feuerwehren mit Grundausstattung.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) In den Ortsfeuerwehren „Gemeinde Wölpinghausen“, „Hagenburg-Altenhagen“ und „Auhagen-Düdinghausen“ wird die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister durch zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister vertreten.

(3) In den Ortsfeuerwehren Sachsenhagen und Nienbrügge wird die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister durch eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

(4) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Sachsenhagen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

Anlage zu §12 Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen)

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch für die weibliche Person

- JGL - für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
- JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
- stv.JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
- GJFW - für Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
- stv.GJFW- für stv. Gemeinde-/Stadt-Feuerwehrwart oder stv. Gemeinde-/Stadt-Feuerwehrwartin
- KJFW - für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
- KFW - für Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
- stv. KFW - für stv. Kinderfeuerwehrwart oder stv. Kinderfeuerwehrwartin
- OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
- GemBM - für Gemeinde-/Stadtbrandmeister oder Gemeinde-/Stadtbrandmeisterin

§ 1 Organisation

1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW – im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW – bedient.

Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, ist Mitglied des Gemeindekommandos.

1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Auhagen-Düdinghausen, Hagenburg-Altenhagen, Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen zusammen.

Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

6.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

6.1.1 dem oder der GJFW

6.1.2 dem oder der stv. GJFW

6.1.3 den JFW

6.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin

6.1.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin

6.1.6 dem oder der GemBM mit beratender Stimme.

6.1.7 dem oder der KFW

6.1.8 dem oder der stv. KFW

6.2. Bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.

6.3 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

6.3.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich

6.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich

6.3.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

6.3.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

31558 Hagenburg, den 15.09.2023

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Flecken Hagenburg vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 04.09.2023 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Dienstgebäude nach Abs. 2 und zusätzlich ohne rechtliche Bindung in den übrigen Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Regelungen über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Hagenburg, den 13.09.2023
In Vertretung

Harmening
(Stv. Gemeindedirektor)

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

**Anlage: Maßgebliche Karte zur
3. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz
des Landschaftsteiles
"Bückerburg-West/Sandfurth" in der Stadt Bückerburg,
Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989,
geändert am 27.09.2023**

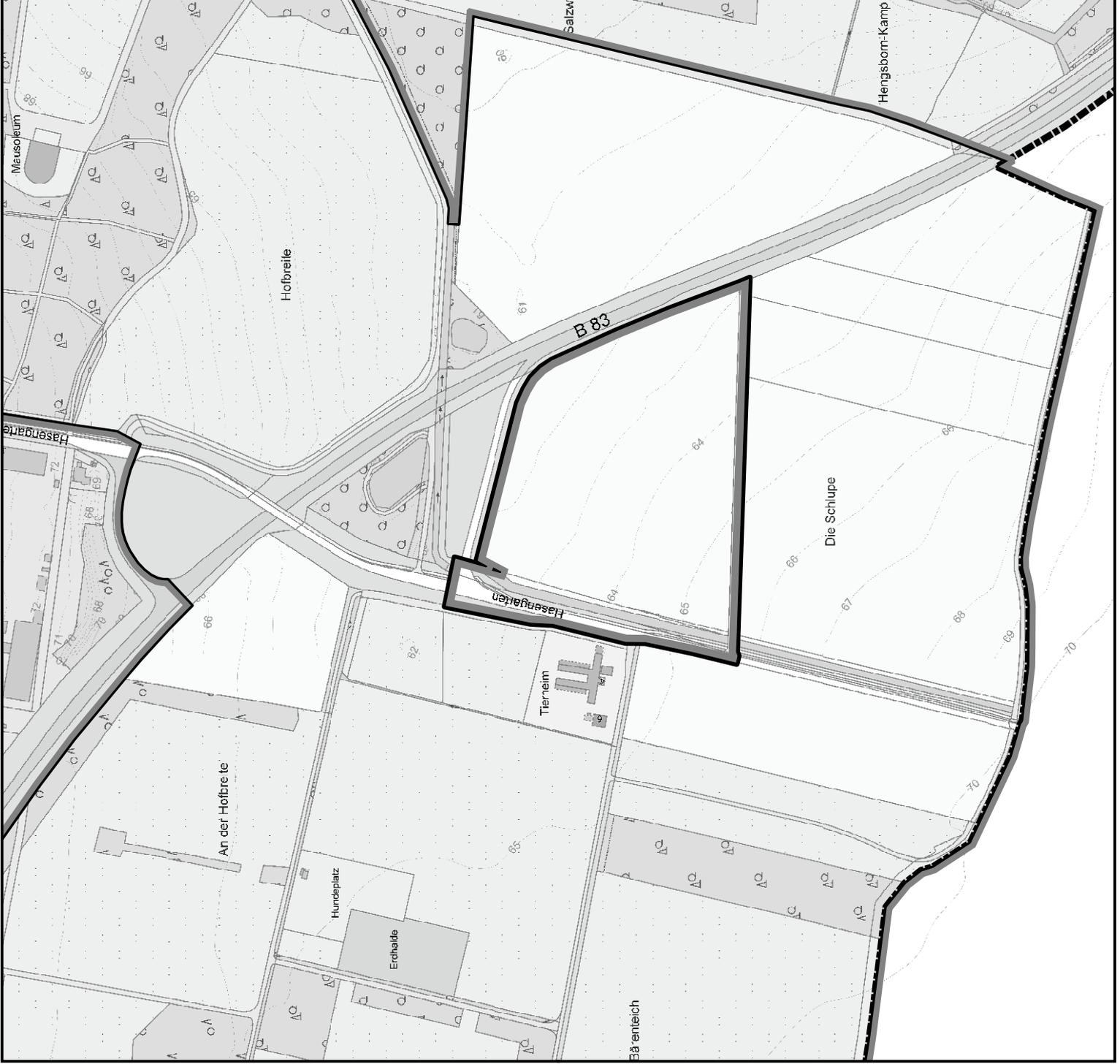
 Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
 Kreisgrenze Landkreis Schaumburg

 N
0 15 30 60 90 120 Meter
Maßstab 1: 5.000
AP 2.5 2019

 Landkreis Schaumburg
Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde

 LGLN
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011

ABl. LK SHG Nr. 12/2023, ausgegeben am 29.09.2023
Anlage 1 zu:
**3. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des
Landschaftsteiles „Bückerburg-West/Sandfurth“ in der Stadt
Bückerburg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 geändert
am 27.09.2023**
(Amtsblatt Seite 162)



Anlage 2 zu:
Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 30 „Wilhelmstraße: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Gemeinde Bad Eilsen

(Amtsblatt Seite 163)

